

## **ANLAGE**

### **REGELUNG DES VERZEICHNISSES DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN FÜR DEN ÜBERWACHUNGSRAT DES SÜDTIROLER SANITÄTSBETRIEBES GEMÄSS ART. 15-BIS, ABSATZ 3, L.G. 3/2017**

Der Überwachungsrat hat als Organ des Sanitätsbetriebs Südtirol die Aufgabe, die verwaltungstechnische, buchhalterische und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Sanitätsbetriebs zu überwachen.

Um als Mitglied des Überwachungsrates ernannt zu werden, ist es erforderlich, die Eintragung in das Verzeichnis der Kandidaten und Kandidatinnen für die Ernennung als Mitglied des Überwachungsrates gemäß Artikel 15-bis des Landesgesetzes 3/2017 zu beantragen, wobei Absatz 3 vorsieht, dass die Landesregierung Folgendes festlegt:

- a) den Inhalt der Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis und die Einreichmodalitäten;
- b) die Modalitäten und Fristen zur Überprüfung dieser Anträge;
- c) die Modalitäten zur Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses und insbesondere zur regelmäßigen Überprüfung des Fortbestehens der Eintragungsvoraussetzungen;
- d) die Modalitäten für das Nachrücken der Ersatzmitglieder.

### **INHALT DER ANTRÄGE AUF EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS UND EINREICHMODALITÄTEN**

Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis, der mit Stempelsteuer gemäß den geltenden Vorschriften einzureichen ist, muss folgende Ersatzerklärungen enthalten, die der Antragsteller/die Antragstellerin gemäß den Artikeln 46 und 47 des D.P.R. 445/2000 in geltender Fassung unter eigener Verantwortung gemäß den Artikeln 75 und 76 des D.P.R. 445/2000 in geltender Fassung abgibt:

- 1) Vorname und Nachname;
- 2) Datum und Ort der Geburt;
- 3) Steuernummer;
- 4) Wohnsitz;
- 5) Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und digitales Postfach mit Angabe der zertifizierten E-Mail-Adresse („PEC“), die als ausschließlicher Kanal für Mitteilungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung und der etwaigen Designation und Ernennung verwendet werden soll;
- 6) Eintragung in das Register der Abschlussprüfer gemäß GvD 39/2010 in geltender Fassung;
- 7) Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache: Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises (Niveau C1) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation;
- 8) Besitz des Erfordernisses der Unabhängigkeit gemäß Art. 21 des GvD 123/2011 in geltender Fassung;
- 9) Besitz der Bescheinigung über die Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit bzw. Angliederung gemäß dem D.P.R. 752/1976 in geltender Fassung;

- 10) das Nichtvorhandensein von Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründen, die für die Ernennung gemäß Artikel 2399 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, bzw. die Erklärung des möglichen Vorliegens eines entfernbaren Unvereinbarkeitsgrundes und die Bereitschaft, im Falle der Ernennung diesen Grund innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ernennungsmitteilung zu beseitigen, indem dem Amt für Gesundheitsökonomie der Autonomen Provinz Bozen eine Kopie des Rücktrittsschreibens zusammen mit der Erklärung der Annahme der Ernennung übermittelt wird;
- 11) das Nichtvorhandensein eines gesetzlich vorgesehenen Grundes fehlender Unabhängigkeit oder eines Interessenskonflikts bzw. die Erklärung über das mögliche Vorhandensein eines entfernbaren Grundes fehlender Unabhängigkeit oder eines Interessenskonflikts und die Bereitschaft, im Falle der Ernennung diesen Grund innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung der erfolgten Ernennung zu beseitigen, indem dem Amt für Gesundheitsökonomie der Autonomen Provinz Bozen die Erklärung über den Verfall des Grundes der fehlenden Unabhängigkeit/des Interessenskonflikts zusammen mit der Erklärung über die Annahme der Ernennung übermittelt wird;
- 12) Bereitschaft/Nichtbereitschaft, den Auftrag im Falle einer Ernennung anzunehmen;
- 13) Übernahme von Verpflichtungen und Verantwortung gemäß D.P.R. 642/1972 in geltender Fassung, mit Anbringung der Stempelmarke auf dem elektronisch übermittelten Antrag und Angabe der entsprechenden Identifikationsdaten, falls die Steuer nicht mittels Vordruck F23 beglichen wurde.

Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis muss außerdem die Datenschutzinformation gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 sowie gemäß Artikel 38 des D.P.R. 445/2000 in geltender Fassung die Angaben zur Übermittlung und Unterzeichnung des Antrags enthalten.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seinem/ihrem Antrag Folgendes beifügen:

- 1) eine nicht beglaubigte Fotokopie eines gültigen Ausweises (Vorder- und Rückseite);
- 2) einen aktuellen Lebenslauf (Europass);
- 3) eine Bescheinigung zur Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit bzw. Angliederung gemäß Art. 20-ter D.P.R. 752/1976 in geltender Fassung an eine der drei Sprachgruppen;
- 4) eine Kopie des quittierten Vordrucks F23 über die Bezahlung der erforderlichen Stempelsteuer, falls die Begleichung der Steuer nicht über die Anbringung der Stempelmarke an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgt.

Die Bewerbungen sind ausschließlich unter Verwendung der der öffentlichen Bekanntmachung beigefügten Formulare zu erstellen, die nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Überwachungsrates gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Regionalgesetzes 2/2009 im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol in der Rubrik „Wettbewerbe“ sowie auf der Website der Abteilung Gesundheit (23) der Landesverwaltung veröffentlicht werden.

Die Gesuche um Eintragung sind bei sonstiger Unzulässigkeit spätestens am 30. Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol beim Amt für Gesundheitsökonomie der Landesverwaltung, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen einzureichen, und zwar auf eine der folgenden Arten:

- per Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse: Autonome Provinz Bozen - Amt für Gesundheitsökonomie, Abteilung Gesundheit (23), Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen;
- auf telematischem Wege vom eigenen zertifizierten elektronischen Postfach ("PEC") an die in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Adresse für zertifizierte elektronische Post;
- durch persönliche Abgabe beim Amt für Gesundheitsökonomie, Abteilung Gesundheit des Landes, in der Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen (3. Stock).

Läuft die Frist an einem Feiertag oder an einem Tag, an dem die Ämter des Landes geschlossen sind, wird sie von Rechts wegen auf den nächsten Tag verlängert, der kein Feiertag ist oder an dem die Ämter geöffnet sind.

Per Post versandte Bewerbungen gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist per Einschreiben mit Rückantwort versandt werden. Datum und Uhrzeit der Annahme durch die Post müssen durch den entsprechenden Stempel nachgewiesen werden. Die per Einschreiben eingereichten Bewerbungen müssen auf dem Umschlag den Vermerk "Bewerbung zur Designation als Mitglied des Überwachungsrates des SABES" tragen.

Bei persönlich eingereichten Bewerbungen gilt das Datum des Stempels der Landesverwaltung auf der Kopie der Bewerbung als offizielles Datum der Einreichung.

Die per "PEC" (zertifizierte elektronische Post) übermittelten Bewerbungen gelten gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) in geltender Fassung als zugestellt, wenn sie der digitalen Adresse der Landesverwaltung übermittelt wurden, vorbehaltlich des Nachweises, dass die Nichtzustellung auf einen Umstand zurückzuführen ist, der nicht der Landesverwaltung angelastet werden kann.

Die Landesverwaltung übernimmt keine Haftung für den Verlust von Mitteilungen, die von einer falschen Angabe der Adresse durch den Antragsteller abhängen, oder für Postfehler, die in irgendeiner Weise auf unvorhersehbare Umstände oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Bewerbungen, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt oder nach Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist oder nicht entsprechend den Vorgaben der Bekanntmachung eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 241/1990 in seiner geänderten Fassung und Artikel 12 des geänderten und ergänzten Landesgesetzes Nr. 17/1993 kann die für das Verfahren zuständige Stelle die Antragsteller unter Setzung einer kurzen Frist auffordern, fehlerhafte oder unvollständige Angaben oder Anträge zu berichtigen.

## **MODALITÄTEN UND FRISTEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER ANTRÄGE AUF EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS**

Das Amt für Gesundheitsökonomie (23.3) der Abteilung Gesundheit (23) der Autonomen Provinz Bozen ist für die Entgegennahme und Überprüfung der Anträge zuständig.

Die Überprüfung der Anträge erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist durch das Amt für Gesundheitsökonomie.

Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Korrektheit des Antrags und seiner Anhänge.

## **MODALITÄTEN ZUR FÜHRUNG UND AKTUALISIERUNG DES VERZEICHNISSES UND REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG DES FORTBESTEHENS DER EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses ist die Abteilung Gesundheit der Autonomen Provinz Bozen (23) zuständig.

Das Verzeichnis ist mindestens alle drei Jahre vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Überwachungsrates zu aktualisieren, vorbehaltlich einer neuen öffentlichen Bekanntmachung, die vom Direktor/Direktorin der Abteilung Gesundheit (23) der Autonomen Provinz Bozen per Dekret vorzusehen ist.

Die bereits eingetragenen Kandidaten müssen ihre Kandidatur bestätigen, indem sie selbst bescheinigen, dass sie weiterhin die Anforderungen erfüllen, die sie bereits bei ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ernennung zum Mitglied des Überwachungsrates des Sanitätsbetriebs erklärt haben. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol, so wird die Streichung aus dem Verzeichnis vorgenommen.

Hinsichtlich des Inhalts und der Art und Weise der Einreichung des Antrags auf Bestätigung der Eintragung sowie hinsichtlich der Art und Weise und der Fristen für seine Überprüfung gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen für die Einreichung des Gesuchs um Eintragung in das Verzeichnis.

Das Verzeichnis mit der Liste der geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen wird durch Dekret des Direktors/Direktorin der Abteilung Gesundheit (23) der Autonomen Provinz Bozen genehmigt und in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummerierung erstellt. Die Maßnahme, einschließlich des oben genannten Verzeichnisses, wird auf der institutionellen Website der Abteilung Gesundheit der Autonomen Provinz Bozen veröffentlicht.

## **MODALITÄTEN FÜR DAS NACHRÜCKEN DER ERSATZMITGLIEDER**

Die stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesregierung gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern ernannt, wobei die ethnische und geschlechtergerechte Vertretung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Landesgesetzes 3/2017 bzw. Artikel 10 Absatz 3 des Landesgesetzes 5/2010 beachtet wird. Sie treten nur dann an die Stelle der ordentlichen Mitglieder, wenn diese vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, und bleiben für die verbleibende Amtszeit des Überwachungsrates im Amt. Die ihnen zustehende Vergütung wird entsprechend der Dauer des anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds ausgeübten Amtes anteilig angepasst.